

**Beitragsordnung
des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Mittelfranken**

A Beitragshöhe (Jahresbeiträge)

Beitragsgruppe 1: EURO

Selbständige oder als Sozius in freier Praxis bzw.
als Vertreter auf eigene Rechnung tätige Zahnärzte 300,00

Beitragsgruppe 2:

a) Entlastungsassistenten, angestellte Zahnärzte
außerhalb des öffentlichen Dienstes 300,00

b) Vorbereitungsassistenten, Weiterbildungsassistenten 150,00

Beitragsgruppe 3:

Zahnärzte ohne eigene Praxis, insbesondere als Beamte und
Angestellte bei Behörden und Körperschaften

a) Beamte und angestellte Zahnärzte im öffentlichen Dienst, die
liquidationsberechtigt sind (z.B. Hochschullehrer, Bundeswehr,
Bundesgrenzschutz, Bereitschaftspolizei) 300,00

b) Nicht liquidationsberechtigte Hochschullehrer 150,00

c) Sonstige Beamte und angestellte Zahnärzte im öffentlichen
Dienst 150,00

d) Sonstige (Zahnärzte in berufsfremder Stellung, z. B. Industrie) 150,00

Beitragsgruppe 4:

Von der Beitragspflicht sind befreit:

a) Zahnärzte, die auf Zeit an der Berufsausübung gehindert oder
vorübergehend ohne Beschäftigung sind und während dieser
Zeit keinen Lohn erhalten beitragsfrei
(z. B. Promotion, Krankheit, Elternzeit)

b) Zahnärzte, die auf Dauer ihren Beruf nicht ausüben (z. B. Berufs-
unfähigkeit, Aufgabe der gesamten beruflichen Tätigkeit, Doppel-
approbierte, die ausschließlich den ärztlichen Beruf ausüben) beitragsfrei

Doppelapprobierte

Der Beitrag für Doppelapprobierte, die auch bei der Berufsvertretung eines anderen
Heilberufes beitragspflichtig sind, vermindert sich um 50 % der jeweils zutreffenden
Beitragsgruppe. Doppelapprobierte im Sinne der Beitragsordnung sind zahnärztlich
Approbierte, die zusätzlich die Approbation in einem weiteren Heilberuf besitzen und in
der jeweiligen Berufsvertretung Beiträge entrichten.

B Stundung und Beitragserlass

1. Der Beitrag kann auf schriftlichen Antrag nach Maßgabe nachfolgender Bestimmungen gestundet, ferner teilweise oder vollständig erlassen werden.

Der Beitrag kann gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Beitragspflichtigen bedeuten würde und der Beitragsanspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

Der Beitrag kann je nach Lage des einzelnen Falles zu einem Teil – bis hin zu einem Restbetrag von 10 vom Hundert des Jahresbeitrags – erlassen werden, wenn die Einziehung wegen einer besonderen wirtschaftlichen Notlage eine besondere Härte für den Beitragspflichtigen bedeuten würde.

Der Beitrag kann vollständig erlassen werden, wenn selbst die Einziehung eines Restbetrags nach Satz 3 wegen einer besonderen wirtschaftlichen Notlage eine unzumutbare Härte für den Beitragspflichtigen bedeuten würde.

Anträge auf Stundung, teilweisen oder vollständigen Erlass können nur für das laufende Kalenderjahr gestellt werden; sie sind schriftlich zu begründen und mit geeigneten Nachweisen zu versehen.

2. Über die Ermäßigung von Beiträgen entscheidet der Vorstand des Zahnärztlichen Bezirksverbandes unter Zugrundelegung des Berufseinkommens und sonstiger wirtschaftlicher Verhältnisse des Antragstellers. Beitragserlasse gehen zu Lasten des Haushalts des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Mittelfranken.

C Fälligkeit der Beiträge

1. Die Beiträge sind mit einem Viertel des Jahresbeitrages zum Ersten jeden Quartals fällig.

2. Tritt im Verlauf des Quartals in der Beitragspflicht bzw. in der Beitragseinstufung eines Zahnarztes eine Änderung ein, so sind für die Beitragshöhe die Verhältnisse des ersten Tages des zweiten Quartalsmonats maßgebend. Fällt der 1. des Monats auf einen gesetzlichen Feiertag, Sonntag oder Samstag, so sind die Verhältnisse des darauffolgenden Werktages maßgebend.

3. Die Beiträge sind jeweils zu Quartalsbeginn unaufgefordert an den Zahnärztlichen Bezirksverband zu überweisen. Der Zahlungsverpflichtung kann auch durch Ausstellung einer Einzugsermächtigung nachgekommen werden. Für jede Zahlungsaufforderung wird eine Gebühr von 5,00 EURO erhoben.